

### **§ 13 Verhalten der Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Alle Lehrgangsteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>In diesem Rahmen haben sie den Anordnungen des Leiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Ausbildungsstätte übertragen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrgangsteilnehmer jedes Ausbildungsjahres können zu Lehrgangsbeginn Lehrgangssprecher und Stellvertreter wählen. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Die Lehrgangssprecher vertreten die Lehrgangsteilnehmer in Unterrichtsangelegenheiten. <sup>4</sup>Die Rechte der einzelnen Lehrgangsteilnehmer, insbesondere nach Abs. 3, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Alle Lehrgangsteilnehmer haben das Recht, den Leiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft wenden. <sup>2</sup>Dabei können sie, insbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch die Lehrgangssprecher in Anspruch nehmen.